

IRLE MOSER

IRLE MOSER RECHTSANWÄLTE PARTG
UNTER DEN LINDEN 32-34 D-10117 BERLIN

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frau Julia Klüssendorf
Herrn Eberhard Nembach
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt

Vorab per E-Mail:

Berlin, den 27.01.2022
Unser Zeichen: 548-21/BMI/aw

Komalram, Mahadeosingh ./. Hessischer Rundfunk
wg. TV-Dokumentation
„Just love? Sektenaussteiger packen aus“
abrufbar in ARD-Mediathek seit dem 20.01.2022

Sehr geehrte Frau Klüssendorf,
sehr geehrter Herr Nembach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom heutigen 27.01.2022, mit dem der Versuch einer Stellungnahme auf unser gestriges an Sie gerichtetes Schreiben unternommen wurde. Nachdem Ihr Schreiben von der Assistentin von Frau Coulon übersandt wurde und gemäß des Briefkopfes Absender Ihr Justizariat, dort der Bereich Zivilrecht, zu sein scheint, verwundert der

DR. BEN M. IRLE LL.M.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
CHRISTIAN-OLIVER MOSER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
DR. ANTONIA VON REICHE
RECHTSANWÄLTIN
DR. DONATA STÖRMER*
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT
CINDY SCHEWE*
RECHTSANWÄLTIN
SOPHIA KEBELS*
RECHTSANWÄLTIN
CHRISTOPH FALCH*
RECHTSANWALT
MORITZ LANGE LL.M. (BRISTOL)*
RECHTSANWALT
MAXIMILIAN BEICHE*
RECHTSANWALT

* IN ANSTELLUNG

UNTER DEN LINDEN 32-34
D-10117 BERLIN

FO N
+49 (0)30 210 219 60
FAX
+49 (0)30 210 219 70
MAIL
OFFICE@IRLE MOSER.COM

IRLE MOSER RECHTSANWÄLTE IST
EINE BEIM AG CHARLOTTENBURG
UNTER DER REGISTERNUMMER
PR 1137B EINGETRAGENE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT.

IRLE MosER

Umstand, dass Verfasser dieses Schreibens offenbar Sie beide als Redakteure des Hessischen Rundfunks sind. Wir hätten schon erwartet, dass unser Schreiben nicht lediglich redaktionell kommentiert wird, sondern unsere Argumente innerhalb Ihres Hauses mit hinreichender Distanz zu der Position der Redaktion auch rechtlich gewürdigt würden. Dies scheint der Hessische Rundfunk offenbar anders zu handhaben und so wundert es nicht, dass Ihre Stellungnahme auf unser gestriges Schreiben in weiten Teilen neben der Sache liegt.

So ist bereits die durch uns gesetzte Frist alles andere als unangemessen kurz. Wir haben erst seit dem 20.01.2022 Kenntnis von den konkreten Inhalten der streitgegenständlichen Berichterstattung, sämtlicher der dort zu Worte kommenden Protagonisten, deren konkreter Vorwürfe sowie der tatsächlich erfolgten Berücksichtigung unserer Stellungnahmen. Wir haben seit dem 20.01.2022 mit hohem Aufwand Text-Transkripte angefertigt, sämtliche Aussagen analysiert und rechtlich geprüft, uns mit den in der Dokumentation zu Worte kommenden Personen, deren uns bekannter Geschichte sowie mit deren Verbindung zu Bhakti Marga befasst und unter Abgleich mit sämtlichen an unseren Mandanten gerichteten Medienanfragen die erfolgte Einhaltung presserechtlicher Grundsätze überprüft. Wir haben hierbei unter anderem auch mit vermeintlich Betroffenen gesprochen, zu denen Ihre Redaktion trotz der erhobenen Vorwürfe nicht einmal Kontakt aufgenommen hat. All dies ist innerhalb von vier Werktagen passiert und damit in einem äußerst überschaubaren Zeitraum. Man vergegenwärtige sich in diesem Zusammenhang, dass Sie an Ihrer Dokumentation mehr als ein Jahr recherchiert und gearbeitet haben. Es ist äußerst zynisch uns vorzuwerfen, wir hätten „bis zum Abend vor Ausstrahlung des Films **gewartet**“, um unsere Bedenken vorzutragen. Wir arbeiten seit Tagen das gänzlich misslungene Produkt Ihrer monatelangen sorgfaltswidrig erfolgten Recherchen durch und haben durch unser gestern an Sie gerichtetes Schreiben belegt, dass nicht lediglich einzelne Defizite festzustellen sind, sondern die gesamte Berichterstattung durch zahlreiche Mängel durchzogen ist. Völlig unklar bleibt die Relevanz Ihrer Feststellung, wir hätten bereits vorab, also vor dem 20.01.2022 gewusst, wann die Dokumentation veröffentlicht werde und hätten uns daher darauf vorbereiten können. Was meinen Sie damit? Wir können uns mit einer Dokumentation erst dann befassen, wenn wir deren konkreten Inhalt kennen. Vorher gibt es nichts, was wir prüfen, bewerten und ggf. beanstanden können.

IRLEMOSE R

Auch Ihre Darstellung hinsichtlich des durch uns unterbreiteten Gesprächsangebotes ist falsch. Wir hatten in der vergangenen Woche **vor** der Zugänglichmachung der Dokumentation in der ARD-Mediathek ein solches Gespräch angeregt, damit dessen Inhalte in die Dokumentation einfließen konnten und damit Berücksichtigung finden. Dies wäre dem Hessischen Rundfunk auch ohne Weiteres möglich gewesen, allerdings bestanden Sie darauf – unter offensichtlicher Inkaufnahme der damit verbundenen erheblichen Risiken –, dass der Veröffentlichungstermin in der ARD-Mediathek nicht verschoben werde. Dass ein solches Gespräch nach Veröffentlichung und insbesondere Ausstrahlung keinerlei Nutzen mehr im Hinblick auf die hier allein streitgegenständliche Berichterstattung mehr haben kann, sollte keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Sie haben das ernsthaft artikulierte Gesprächsangebot unseres Mandanten ausgeschlagen, sich damit der weiteren Aufklärung der von Ihnen thematisierten Sachverhalte verschlossen und sind damit zu Lasten nicht nur unseres Mandanten, sondern auch Ihres Senders das Risiko einer eklatanten Falschberichterstattung bewusst eingegangen.

Es ist selbstverständlich Ihr gutes Recht, sich zu unseren Vorwürfen hinsichtlich der Qualität Ihrer Rechercharbeit nicht zu äußern. Angesichts der Substantiiertheit unserer Vorwürfe spricht aber auch hier Ihre lakonisch ausfallende Antwort, Sie würden es sich ersparen, auf unsere Vorwürfe einzugehen, bereits sehr deutlich für sich und belegt nicht nur das Vorhandensein einer gewissen deplatzierten redaktionellen Überheblichkeit, sondern einen erheblichen Mangel an zu erwartender Reflektionsbereitschaft.

Auch Ihre Ausführungen im Einzelnen überzeugen durchweg nicht.

1. Sie schreiben, dass Ihnen Belege dafür vorlägen, dass ein Branding bei Miles vorgenommen worden sei. Diese Feststellung läuft vollständig ins Leere. Denn dass ein solches Branding tatsächlich stattgefunden hat, wurde durch uns nicht bestritten und kann angesichts des in der Dokumentation gezeigten Brandmals ja auch schwerlich bestritten werden. Wir haben lediglich mitgeteilt, dass unser Mandant dieses Branding bei Ihrer Mandantin nicht vorgenommen hat. Sollten Ihnen Belege dafür vorliegen, dass dieses Branding tatsächlich durch unseren Mandanten doch vorgenommen wurde, verletzen Sie keinerlei Quellenschutz, wenn Sie uns schlicht und einfach mitteilen, welcher Art diese Belege sind. Und selbstverständlich finden die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung hier Anwendung. Angesichts Ihrer Einlassung

I R L E M O S E R

liegt die Vermutung nahe, Sie hätten sich die Dokumentation selbst bislang nicht angesehen. So heißt es doch in der Dokumentation:

„Ich stand in einer Reihe mit den anderen. Vishwananda saß auf einem Stuhl. Er hatte ein Feuerzeug in der Hand und ein kleines Chakra, wie eine runde Blume, so groß etwa. Das machte er heiß und er sagte, wir dürfen keine Emotionen zeigen. Es tat weh, als er es reindrückte, aber ich durfte keine Mine verziehen. Das ist Ehrensache als Devotee.“

Sind Sie angesichts dieses von Herrn _____ geschilderten Sachverhalts tatsächlich der Meinung, eine Darstellung bzw. ein Vorwurf gegenüber unserem Mandanten sei damit nicht verbunden? Dies kann schon per se nicht überzeugen, steht aber zudem auch im Widerspruch zu der Medienanfrage Ihrer Redaktion vom 29.12.2021, innerhalb derer als erster Punkt an unseren Mandanten die Frage gerichtet wurde:

„Ein ehemaliger Anhänger aus den USA gibt an, dass er während seines Aufenthaltes im Ashram eine Chat-Nachricht bekam, in der stand, dass sich alle eingeweihten Brahmacharis zum Branding einfinden müssen. Infolge soll Ihr Mandant Swami Vishwananda/Mahadeosingh Komalram eine Art Stempel mit einem Feuerzeug erhitzt und dem Mann in beide Schultern gedrückt haben. Ist das wahr?“

Ihre Redaktion selbst hat es offenbar für erforderlich erachtet, unseren Mandanten mit diesem **Vorhalt** oder auch **Vorwurf** zu konfrontieren und unser Mandant hat entsprechend auf diese Anfrage geantwortet. Vor diesem Hintergrund jetzt tatsächlich die Auffassung zu vertreten, in der Darstellung liege bereits kein Vorwurf, ist der untaugliche Versuch einer Ausflucht und kann nicht im Ansatz überzeugen.

2. Auch Ihre weiteren Einlassungen zu den Erfordernissen der Einräumung eines Rechts zur Stellungnahme sowie der dann gebotenen Berücksichtigung und Darstellung der durch den Betroffenen in Reaktion auf eine Medienanfrage abgegebenen Stellungnahme belegt Ihre Unkenntnis der hierzu bestehenden rechtlichen Grundsätze. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur ausreichend sein, wenn dem Betroffenen überhaupt ersichtlich ist, worum es

IRLEMOSE R

konkret geht (LG Frankfurt/M. v. 22.06.2017 – 2-03 O 355/16). Die **Konkretheit** der Anhörung orientiert sich (...) an der **Konkretheit** des Berichtes. Nimmt dieser auf **konkrete** Vorgänge Bezug, **sind diese auch in der Anhörung zu benennen** (...) (LG Köln v. 10.01.2018 – 28 O 301/17). Zu der ersten Sachverhaltsschilderung des Herrn

, in der er beschreibt, wie er unserem Mandanten habe massieren müssen, haben Sie unseren Mandanten nie gehört. Sie haben sich einzig und allein auf die Sachverhalte beschränkt, in denen Herr _____ zum einen die Füße unseres Mandanten bei einem Essen massieren sollte sowie den Abend, an dem Herr _____ zum Analverkehr gezwungen worden sein soll.

Was die Wiedergabe der Stellungnahmen unseres Mandanten anbelangt, liegen Sie völlig richtig, wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Stellungnahmen nicht wortlautgetreu und auch nicht in voller Länge wiedergegeben werden müssen. Hier sind in der Tat die Medienfreiheit einerseits und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angehörten gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen. Dies bedeutet jedoch gerade **nicht**, dass Sie Stellungnahmen gänzlich weglassen können oder aber diese Stellungnahmen in einem ganz anderen Kontext im Hinblick auf einen ganz anderen beschriebenen Sachverhalt verwenden dürfen. Dies rechtlichen Grundsätze sind nichts Neues und sie entspringen auch nicht unserer Phantasie, sondern gehören zum Grundwissen eines Presse- und Äußerungsrechtlers und werden Ihnen daher auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seitens Ihrer Justiziarin bestätigt werden können.

Abermals widersprechen wir auch an dieser Stelle, dass unser Mandant nicht zu einem Gespräch bereit gewesen sei. Unser Mandant hat vor Veröffentlichung der Dokumentation seine ernsthafte Gesprächsbereitschaft angezeigt, die Sie auch ohne Weiteres vor der heutigen Ausstrahlung hätten berücksichtigen können. Dies haben Sie unterlassen.

3. Die Ausführungen von Frau _____ (Sie nennen Sie „Sina“) werden vom durchschnittlichen verständigen Rezipienten keineswegs dahingehend interpretiert, dass diese sich allein auf den Aufenthalt unseres Mandanten in der Schweiz beziehen. Es wird schon gar nicht mitgeteilt, von wann bis wann sich unser Mandant in der Schweiz aufgehalten haben will. Sie müssen hier doch bitte zur Kenntnis nehmen, dass sich der Vorhalt in Ihrer Pressean-

IRLEMOSE R

frage, von der Darstellung der Frau [redacted] unterscheidet. Im Rahmen der Einräumung des Stellungnahmerechtes muss sich der an den Betroffenen gerichtete Vorhalt inhaltlich an der geplanten Äußerung, die Gegenstand der Berichterstattung werden soll, orientieren. Sonst laufen Sie unweigerlich die Gefahr, dass die abgegebene Stellungnahme eben gerade nicht zu der in der Berichterstattung aufgestellten Behauptung passt. Es macht nun einmal definitiv einen Unterschied, ob jemand zu der Zeit, als er in der Schweiz gelebt hat, junge Männer bei sich hat im Raum übernachten lassen, oder aber ob der Betroffene „immer junge Männer um sich herum“ hat, die auch bei ihm übernachten. Bezogen auf seine Zeit in der Schweiz war unser Mandant nicht nur in der Lage, dem Vorhalt pauschal zu bestreiten, sondern er konnte substantiiert darlegen, um welche Person es sich zur damaligen Zeit konkret gehandelt hat, weil er sich eben daran erinnerte, dass zu dieser Zeit seine Familie bei ihm wohnte. Bezogen auf den dann aber in der Dokumentation formulierten Vorhalt, unser Mandant sei „immer“ von Männern umgeben und lasse diese bei sich übernachten, wirkt die Stellungnahme unseres Mandanten hingegen nicht glaubhaft. Weil es eben unwahrscheinlich ist, dass seine Familie „immer“ bei ihm zu Besuch ist.

Weiterhin folgt aus dem Umstand, dass sich unser Mandant und Frau [redacted] in der Schweiz kennengelernt haben keinesfalls, dass sich die von Frau [redacted] erfolgten Darstellungen allein auf die Zeit beziehen, zu der sich unser Mandant in der Schweiz aufhielt. Der Zuschauer kriegt lediglich mitgeteilt, wo sich die beiden kennengelernt haben und kann darüber hinaus, mit Ausnahme der thematisierten Reliquiendiebstähle, die weiteren Sachverhaltsschilderungen nicht geographisch verorten.

4. Ihre weiteren Ausführungen zu dem Reliquienvorfall sind unschlüssig und lassen erkennen, dass Sie sich die Dokumentation selbst nicht oder nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit angesehen haben. Denn auch nach Ihrer unter Ziffer 3.2 Ihres Schreiben gemachten Darstellung hat unser Mandant nie von „schwarzer Magie“ gesprochen.

In der Dokumentation heißt es wörtlich:

„Und es kam dann so langsam – er hat mir viel dann erzählt, es wird so einen Reliquienkrieg geben, in dem viel schwarze Magie betrieben wird, und er müsste die-

IRLEMOSE R

se Reliquien für sammeln, von jedem Heiligen ein Knochenstück oder so, um diesen schwarzmagischen Kampf zu retten, und ich wäre ein Teil davon, ich könnte ihm doch behilflich sein und so“

Nach Ihrer eigenen Darstellung auf Seite 3 Ihres Schreibens vom heutigen Tage hat unser Mandant allein von einem „Reliquienkrieg“ gesprochen, aber mit keinem Wort „schwarze Magie“ erwähnt. Nach Ihren Ausführungen haben vielmehr die beiden Angeklagten zu 2 und 3, also Frau [Name] und eine weitere nicht mit unserem Mandanten identische Person, angeblich unserem Mandanten dabei geholfen, „die Reliquien vor dem Glaubenskrieg zwischen schwarzer Magie und Christentum bzw. zwischen Moslems und Christen zu retten“.

Davon ausgehend, dass Sie beim Verfassen Ihres heutigen Schreibens die entsprechenden Urteilsstellen sorgfältig ausgewertet haben, weicht damit auch für Sie erkennbar der Inhalt des Urteils von der Darstellung von Frau [Name] ab, was zum einen belegt, dass die Darstellungen von Frau [Name] durch die Sachverhaltsbeschreibung des Urteils nicht vollständig getragen wird und daher durchaus die Einräumung einer Stellungnahme gegenüber unserem Mandanten erforderlich gewesen wäre.

Auch hinsichtlich des Strafurteils geben Sie den Inhalt der Dokumentation schlicht und einfach **falsch** wieder. Wir haben uns soeben die entsprechende Stelle in der Dokumentation noch einmal angehört. Es heißt dort gerade **nicht** „Er muss eine Geldstrafe zahlen (...)“. Vielmehr lautet der Text in der Dokumentation einzig und allein „Er bekommt zwei Jahre Bewährung“. Bitte überprüfen Sie dies und vergewissern Sie sich der Richtigkeit unserer Aussage, es kann hier keine zwei Meinungen geben.

Ihre weiteren Ausführungen zur Auslegung des Strafmaßes erübrigen sich damit.

5. Ihre Ausführungen dazu, dass sich ein Mann bei sexueller Erregung (Erektion) durchaus auch unwohl und genötigt fühlen kann, sind für uns nicht nachvollziehbar. Da Ihre Ausführungen diesbezüglich naheliegenderweise keine weiteren Erläuterungen enthalten (können), fehlt die geeignete Substantiierung für eine weitere Erwiderung unsererseits.

IRLEMOSE R

6. Ihr Hinweis auf das verfassungsrechtlich geschützte Redaktionsgeheimnis erschließt sich nicht. Dessen Schutz hatten wir zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Sollten Sie sich hier auf unsere Ausführungen zu den Vorhalten des Herrn _____ beziehen, zeigen Ihre Ausführungen abermals, dass Ihnen jedwede Kenntnis hinsichtlich der Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung und der Anforderungen an die Einholung und Darstellung von Stellungnahmen fehlt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Darstellungen oben sowie die lediglich beispielhaft zitierten Rechtsprechungsverweise. Unser Mandant ist zu den **konkreten** Schilderungen des Herrn _____ eben nicht befragt worden und konnte sich zu dem dort beschriebenen Sachverhalt nicht äußern. Dass unser Mandant ganz allgemein zu einem vermeintlich verlangten Gehorsam oder aber in Bezug auf andere ihm vorgehaltene Sachverhalte diesbezüglich Aussagen trifft, erspart Ihnen nicht die Einholung einer Stellungnahme im Hinblick auf die **konkreten** von Herrn _____ erhobenen Vorwürfe.
7. Gleiches gilt für die für unseren Mandanten abgegebenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Vorhaltungen des Herrn _____. Wenn wir im Hinblick auf einen mitgeteilten Sachverhalt antworten:

„Vishwananda lässt von seinem Anwalt mitteilen, er habe „in seinem gesamten Leben noch nie eine Person sexuell genötigt oder gar missbraucht und auch nicht Personen zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen veranlasst oder gar gedrängt.“

dann handelt es sich hierbei um eine Aussage, die zwar auch, und die Betonung liegt auf „auch“, auf andere Vorhaltungen angewendet werden kann, die identische Vorwürfe enthalten. Das bedeutet aber nicht, dass unserem Mandanten auch zu anderen Sachverhalten nicht auch das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Zum einen können Sie nicht davon ausgehen, dass unser Mandant die identische Antwort auf einen anderen Sachverhalt abgibt, der gänzlich andere Sachverhaltsdetails enthält. Denn gerade die von der Rechtsprechung geforderte Konfrontation mit den **konkreten** Vorwürfen ermöglicht es dem jeweils Befragten, dezidiert und ebenso konkret zu den Vorwürfen qualifiziert und substantiiert Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen Sie dem Betroffenen und in diesem Fall unserem Mandanten, wenn Sie eine einmal getroffene Aussage quasi „universell“ einsetzen. Gänzlich fernliegend ist Ihre offensichtliche Auffassung, die Aussage des Herrn

IRLEMOSE R

„Sie sehen mich als armen Irren, der sich das ausdenkt. Ich bin für die ein Lügner.“

würde eine Stellungnahme unseres Mandanten entbehrlich machen, Herr
 könne also quasi stellvertretend für unseren Mandanten dessen mutmaßliche Auffassung wie-
 dergeben. Das ist zugegebenermaßen kreativ gedacht, aber in rechtlicher Hinsicht völlig ab-
 wegig.

8. Weniger kreativ ist Ihr untauglicher Versuch, so zu tun als habe Herr mit den
 Darstellungen des Herrn nichts zu tun. Wir hatten Ihnen gegenüber die
 Grundsätze der Erkennbarkeit erläutert, Frau Coulon sind diese Grundsätze bestens bekannt
 und Sie werden daher nicht in der Lage sein, sich hier sowohl unserem Mandanten sowie
 auch Herrn gegenüber der Verantwortung zu entziehen. Ihnen ist der eklatante Fehler
 unterlaufen, die Angaben von Herrn nicht durch Rücksprache mit Herrn zu
 verifizieren und haben damit über die vermeintlich traumatischen Erlebnisse einer erkennba-
 ren Person berichtet, die von Ihrer Berichterstattung keine Ahnung hatte und in deren Pri-
 vatsphäre und Persönlichkeitsrechte Sie somit massiv eingegriffen haben.
9. Auch Ihre weiteren Ausführungen hinsichtlich der vermeintlichen Bekanntgabe unseres
 Mandanten, er habe mit 15 jungen Männern sexuellen Kontakt gehabt, laufen ins Leere und
 vermögen die rechtliche Relevanz nicht zu erkennen. Es kommt nicht auf die Verwendung
 des Wortes „hätte“ und damit darauf an, dass die Aussage als indirekte Rede darauf hinweise,
 dass lediglich innerhalb der Gemeinschaft darüber berichtet werde, unser Mandant habe das
 Erfolgtsein der vorbenannten sexuellen Kontakte bekanntgegeben. Sie verbreiten mit Ihrer
 Berichterstattung jedenfalls das Gerücht, es habe eine solche Bekanntgabe gegeben, ohne im
 Hinblick auf eine solche vermeintliche Bekanntgabe unserem Mandanten die Möglichkeit zur
 Stellungnahme einzuräumen. Ihrer Darstellung nach wäre es, ginge man davon aus, dass sich
 Herr nicht auf selbst Erlebtes, sondern auf unsichere Gerüchte bezieht, geradezu
 zwingend gewesen, unseren Mandanten diesbezüglich anzuhören.
10. Ihr Bestreiten der durch uns nachvollziehbar dargestellten Übersetzungsfehler stellen schließ-
 lich den Höhepunkt der Abwegigkeit Ihrer Ausführungen dar. Und Ihr hier geübter platter
 Zynismus ist alles andere als unterhaltsam. Dass Sie ein Zitat aus der Bibel bemühen, um Ihre

IRLEMOSE R

eklatanten Verfehlungen zu rechtfertigten belegt zwar, wie bibelfest Sie seien mögen, erweist sich aber im hiesigen Kontext als schlichtweg geschmacklos.

Jemandem zu sagen, dass er etwas tun solle, enthält keinerlei Zwang und eben auch nicht die nachdrückliche und keinen Widerspruch zulassende Anordnung, eine Tätigkeit vorzunehmen. Ein „Befehl“ hingegen ist das Aussprechen einer unbedingten und streng zu befolgenden Anordnung, der nicht widersprochen und von der auch nicht abgewichen werden darf.

Es wäre hier schon angebracht gewesen, Sie hätten sich hinsichtlich dieser für den Hessischen Rundfunk nicht nur peinlichen, sondern auch zahlreiche Frage aufwerfender Fehler ernsthafter geäußert oder vielleicht auch schlicht die erfolgten Übersetzungsfehler entschuldigend eingeräumt. Denn es bleibt die Frage im Raume stehen, weshalb Sie nicht einfach wortwörtlich übersetzt haben, indem Sie den deutschen Synchronsprecher wiedergeben lassen, dass angeblich unser Mandant Herr [Name] gesagt habe, was er tun solle. Kein Übersetzer würde darauf kommen, die Formulierung „tell someone to do something“ in „Befehlen“ zu übersetzen.

Auch Ihre weitere Einlassung geht an den tatsächlichen Fakten vorbei, wenn Sie tatsächlich behaupten, wir hätten die Aussage von [Name] nicht vollständig zitiert. Richtig ist vielmehr, dass sich die gesprochenen Aussagen von [Name] in der Dokumentation einerseits sowie in dem Podcast andererseits offenbar unterscheiden. Die produktionstechnischen Gründe können wir uns zwar denken, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass Herr [Name] in der Dokumentation – und um nur die geht es vorerst hier – eben nicht sagt

„I told him, I was like stop, I don't like and he went on for probably like another minute after I was like, obviously in pain“,

sondern schlicht, wie von uns gestern zitiert, nämlich

IRLE MOSER

“I remember how painful it was, it didn't last very long cos I was in too much pain, I just wanted him to like stop, I don't like, and he went for, I don't know, probably like another minute after”

Es wäre wünschenswert, wenn auch Sie sich sowohl mit der Dokumentation wie auch dem Podcast und den dort getroffenen redaktionellen Aussagen dezidiert befassen. Dies nimmt Zeit in Anspruch, führt aber allein zu verwertbaren Ergebnissen, auf deren Grundlage man den Sachverhalt rechtlich prüfen und im Ergebnis zu überzeugenden Aussagen kommt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie an der Ausstrahlung der Dokumentation am heutigen Abend, den 27.01.2022, 21:00 Uhr, in Kenntnis der zahlreichen Defizite der Berichterstattung und damit einhergehend verwirklichter eklatanter Rechtsverletzungen nicht nur zu Lasten unseres Mandanten, sondern auch zu Lasten Dritter, die in der Berichterstattung erkennbar vorkommen, festhalten. Dieses Thema wird uns daher unweigerlich nicht nur unter Inanspruchnahme der Gerichte über die nächsten Monate umfangreich befassen, sondern – dafür werden wir Sorge tragen – auch in der öffentlichen Diskussion.

Unserer Aufforderung unter Verweis auf die durch uns aufgezeigten Defizite, die für heute geplante Ausstrahlung der Dokumentation zu unterlassen, erhalten wir ausdrücklich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben M. Irle LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz